

RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

BWG §32 Abs8

BWG §93 Abs3

KO §14 Abs2

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Auszahlung einer nicht verfügbar gewordenen Einlage gilt nicht die Vorverlegung der Fälligkeit auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung, wie sie § 14 Abs2 KO für Konkursforderungen anordnet. Begehrt der Anleger im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bank von der Sicherungseinrichtung die Auszahlung von auf eine bestimmte Laufzeit gebundenen Spareinlagen vor Ablauf der Bindungsfrist, können gemäß § 32 Abs 8 BWG Vorschusszinsen verrechnet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p
Veröff: SZ 2002/175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117558

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0050OB00281_02P0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at